

(BA-Infoveranstaltung im KVR am 22. April 2015)

Ergänzung zur Folien-Präsentation:

Tempo 30

---

## Tempo-30 oder Geschwindigkeitsbeschränkungen im Stadtgebiet

Drei Zeitungsartikel aus der vergangenen Woche (April 2015) – Inhalt:

- Bund will Tempo 30 vor Schulen auch auf Hauptstraßen
- Tempo 30 bald vor jeder Schule
- Mehr Tempo-30-vor Kitas und Schulen

### Fazit:

Damit verbunden ist zum einen das Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit für Kinder und zum anderen, der Abbau „bürokratischer Hürden“ – sprich die Vereinfachung der Voraussetzungen für Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Straßenverkehrsordnung

### Wie regelt die StVO die Geschwindigkeit in der Stadt und was haben wir bereits davon im Stadtgebiet?

Grundregelung findet sich im § 3 Straßenverkehrsordnung:

Jeder darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht, man hat die Geschwindigkeit der Situation anzupassen

In § 3 Absatz 3 StVO heißt es:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auch unter günstigsten Umständen für Kraftfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h.

Die 50-iger Regelung und auch ein bisschen schneller findet man im Stadtgebiet nur mehr im Erschließungsstraßennetz und im Hauptstraßennetz.

### Tempo-30-Zonen

Weit häufiger im Stadtgebiet findet man die Tempo-30-Zonenregelung nämlich in fast 80 Prozent des gesamten Straßennetzes.

Vor ca. 20 Jahren wurde begonnen, in den Wohngebieten der Stadt Tempo-30-Zonen einzurichten. Mittlerweile sind es über 400 Tempo-30-Zonen und mit jeder Ausweisung und Bebauung von Wohngebieten werden es mehr.

Bei der Ausweisung von Tempo-30-Zonen gibt es in der StVO genaue Vorgaben, die einzuhalten sind:

- keine Straßen des überörtlichen Verkehrs
- keine Vorfahrtsstraßen, die mit Zeichen 306 beschildert sind (gelbes Vorfahrtszeichen)
- nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen - Ausnahme: Zonen, die vor dem 1.11.2000 angeordnet wurden und in denen bereits damals LZA zum Schutz der Fußgänger vorhanden waren, bleiben zulässig.
- Umkehrschluss: Alle nach dem 1.11.2000 angeordneten Zonen mit LZA auch für Fußgänger sind nicht zulässig.
- keine Leitlinien und Fahrstreifenbegrenzungen
- grundsätzlich Rechts- vor Links

## **Tempo-30 oder weniger als Einzelmaßnahme**

Hürde der StVO - § 45 Abs. 9 Satz 2

„Abgesehen von der Anordnung von Tempo-30-Zonen dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“

Dies bedeutet für die Straßenverkehrsbehörde, dass Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote nur zulässig sind, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Maßnahmen z.B. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erforderlich sind, oder eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist, z.B. auf Grund des Ausbauszustandes der Straße, spezieller örtlicher Gegebenheiten wie Kurven, Steigungen, Gefälle, häufig auftretender Nebel oder Lärmwerte überschritten sind.

Die Vorschrift des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO setzt einen engen Rahmen für die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung unter 50 km/h. Voraussetzung sind in allen Fällen einer Geschwindigkeitsbeschränkung Gründe der Verkehrssicherheit wegen besonderer örtlicher Verhältnisse.

Damit sind Geschwindigkeitsregelungen aus Gründen der Verkehrsplanung oder Verkehrslenkung und die Festlegung einer Geschwindigkeitsregelung bereits bei der Planung einer Straße bzw. deren Neubau oder Wiederherstellung ausgeschlossen.

Wir haben im Stadtgebiet in

- in 25 Straßen Tempo-30 aus Gründen der Schulwegsicherheit
- in 20 Straßen Tempo-30 oder weniger aus Gründen der Verkehrssicherheit - nicht vorhersehbare Kurvenbereiche, hoher Radverkehrsanteil auf der Fahrbahn, schmale Gehbahnen, baulich gestaltete verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche mit hohen Fußgängerquerungen
- in über 200 Straßen – Schrittgeschwindigkeit, da sie als verkehrsberuhigte Bereiche baulich hergestellt wurden und mit einem blauen Schild (spielendes Kind, Auto, Haus) beschildert sind

## **Tempo-30 aus Lärmschutzgründen**

Aus Gründen des Lärmschutzes wurden bisher im Stadtgebiet Tempo-30 als Einzelmaßnahmen in 5 Straßen bzw. Straßenabschnitten beschildert:

Weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen werden im Rahmen der Arbeiten zum Lärmaktionsplan München folgen. Auch die Rechtsprechung entwickelt sich hier ständig weiter.

## **Weitergehende Forderungen nach Geschwindigkeitsbeschränkungen**

Trotz der hohen Zahl von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Stadtgebiet gibt es laufend Forderungen nach Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h im Hauptstraßennetz – Beispiel Rosenheimer Straße, Wotanstraße, Allacher Straße, Karl-Theodor-Straße., Maria-Eich-Straße, Bergsonstraße, Verdistraße usw.

Des weiteren gibt es auch immer lauter werdende Forderungen, Tempo-30 im ganzen Stadtgebiet mit Ausnahme der Hauptverkehrsstraßen anzuordnen. Das gibt es beispielsweise in der Stadt Graz in Österreich, die auf ihr Ortsschild das Tempo-30-Zonenschild gesetzt hat und auch in Schönberg (alte Brennerstraße), wo Tempo-30 im ganzen Ort mit Ausnahme der Bundesstraße gilt. Dies ist nach österreichischem Straßenverkehrsrecht möglich. Bei uns aber nicht.

Dies bedeutet eine Änderung der Straßenverkehrsordnung. Die Zuständigkeit liegt beim Bundesverkehrsministerium und bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

### **Abschluss**

Es bleibt spannend, zu welchen Regelungen sich die Arbeitsgruppe der Länder bei der zu erleichternden Einführung von Tempo-30 entschließt und welche Ausführungsbestimmungen dann dazu erlassen werden.

Das KVR versichert, dass dieses Thema dann offensiv angegangen wird. Auf Anträge wird dann nicht gewartet. Aber zunächst benötigen wir die neuen rechtlichen Grundlagen.